



GEMEINDE FERNDORF

Bezirk Villach Land · Kärnten · Postanschrift: 9702 Ferndorf 22

☎ 04245/2086

FAX: 04245/2086-28

DVR: 0416193

Zahl: 004/3/4/2019

Betr.: Gemeinderatssitzung

N I E D E R S C H R I F T N R . 4/2019

aufgenommen anlässlich der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ferndorf am Donnerstag, dem 19. Dezember 2019 im großen Saal der Gemeinde Ferndorf.

Die Aufnahme der Niederschrift erfolgt unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 45 der K-AGO 1998, LGBL.Nr. 66/1998, in der derzeit geltenden Fassung, und unter Berücksichtigung des § 9 der Geschäftsordnung.

Beginn: 19.00 Uhr

<u>Anwesend:</u>	Vorsitzender:	Bgm. Josef Haller
	Gemeindevorstand:	Vbgm. Peter Moser Vbgm. Gernot Oberzaucher Johanna Stark Ing. Harald Kastner
	Gemeinderäte:	Martin Drussnitzer Daniela Kofler Claudia Staber Werner Gritschacher Martina Lagger Herbert Leitner Wilfried Schabus Mario Rödiger Anika Strauß Kevin Kroneweter Christian Lackner Hubert Supersberger
	Ersatzmitglieder:	Josef Moser Hermann Gradnitzer
	Der Leiter des inneren Dienstes und Schriftführer:	Mag. Thomas Polonia

Abwesend: wegen persönlicher Gründe ist entschuldigt:
Raimund Edlinger

wegen dienstlicher Verhinderung ist entschuldigt:
Gerald Winkler

Bgm. Haller begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung des Gemeinderates. Die Beschlussfähigkeit wird von ihm festgestellt. Die Zustellnachweise liegen vor.

Wegen persönlicher Gründe ist Raimund Edlinger entschuldigt und wegen dienstlicher Verhinderung ist Gerald Winkler entschuldigt. Außerdem haben sich die Ersatzmitglieder Dr. Willibald Neuherz und Alfred Madrutter aus dienstlichen Gründen und Steiner Barbara und Steinwender Johann aus persönlichen Gründen entschuldigt.

Als Ersatzmitglieder wurden Josef Moser und Hermann Gradnitzer ordnungsgemäß und zeitgerecht einberufen.

Dem Vorsitzenden werden ein selbstständiger Antrag und zwei Dringlichkeitsanträge überreicht.

Der Vorsitzende stellt fest, dass gemäß § 46 ff der K-AGO keine schriftlichen Anfragen eingelangt sind.

Gegen die Tagesordnung, wie sie in der Einladung vom 11.12.2019 enthalten ist, bestehen keine Einwände.

Es obliegt dem Gemeinderat daher, folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil:

1. Richtigstellung der Niederschrift der letzten Sitzung am 02.10.2019, Nr. 3/2019
2. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Unterfertigung der Niederschrift Nr. 4/2019
3. Sitzung des Kontrollausschusses am 02.12.2019
4. Stellenplan 2020
5. Voranschlag 2020 und mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2020 - 2024
6. Aufteilung eines Teiles der BZ-Mittel für das Jahr 2020
7. Gebühren und Tarife 2020
8. Teilung des Gemeindejagdgebietes in Gemeindejagd Ferndorf und Gemeindejagd Gschriet
9. Festlegung der Zahl der zu wählenden weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates der Gemeindejagden Ferndorf und Gschriet
10. Übernahme bzw. Abtretung von Flächen des öffentlichen Guts laut Teilungsplan DI Humitsch, GZ: 4172/19
11. Friedhofsordnung
12. Halte- und Parkverbot in der Sonnwiesen Straße 1 vor der Grundstücksnummer 1478/4, KG 75202 Ferndorf
13. Behindertenparkplatz im Ortszentrum
14. Verkauf Gewerbegrund
15. Übernahme einer Fläche ins öffentliche Gut laut Teilungsplan Vermessung AVT-ZT-GmbH, GZ: 95011
16. Investitions- und Finanzierungsplan - Straßensanierungen im Gemeindegebiet
17. Diverse Straßensanierungen im Gemeindegebiet
 - a) Beschlussfassung über Finanzierungsplan
 - b) Beschlussfassung über Auftragsvergabe

18. Darlehensaufnahme Sanierung Wohnhaus Ferndorf 20
19. Beschlussfassung über die Bestellung zum Datenschutzbeauftragten
20. Bekanntgabe der Wohnungsvergaben
21. Selbstladestreugerät mit Streuteller
 - a) Beschlussfassung über Finanzierungsplan
 - b) Beschlussfassung über Ankauf
22. Notstromaggregat
 - a) Beschlussfassung über Finanzierungsplan
 - b) Beschlussfassung über Ankauf
23. Pflegekoordinator
24. Betreuungsdienst mit dem Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung - Antrag und Zustimmungserklärung
25. Vorvertrag über Organisation und Finanzierung eines neuen Mobilitätskonzepts für die Verkehrsregion UNTERES DRAUTAL
26. Selbstständige Anträge der Gemeinderatsmitglieder Vbgm. Gernot Oberzaucher, GV Ing. Harald Kastner, GR Schabus Wilfried, GR Anika Strauss, GR Lackner Christian, GR Kevin Kronewetter, GR Steiner Frieda
 - a) Kärntner Raumordnungsgesetz (KROG): Entwurf
 - b) Verbindungsweg Beinten - Olsach Süd: ausschließlich für Anrainer zu benutzen (Ausnahme Radverkehr)
 - c) Einführung einer kostenlosen Windeltonne
- Selbstständiger Antrag des Gemeinderatsmitgliedes Hubert Supersberger - Verlesung und Zuweisung
- Dringlichkeitsantrag der Gemeinderatsmitglieder Vbgm. Gernot Oberzaucher, Ing. Harald Kastner, Wilfried Schabus, Anika Strauß, Mario Rödig, Christian Lackner und Kevin Kronewetter - Totale Straßensperre der Feistritzer Draubücke: Zeitliche Reduzierung
- Dringlichkeitsantrag der Gemeinderatsmitglieder Vbgm. Gernot Oberzaucher, Ing. Harald Kastner, Wilfried Schabus, Anika Strauß, Mario Rödig, Christian Lackner und Kevin Kronewetter - Weiterführung des GO Mobil - Angebotes

Nichtöffentlicher Teil:

27. Weihnachtsszuwendungen und verschiedene Spendenansuchen

Öffentlicher Teil:

1. Richtigstellung der Niederschrift der letzten Sitzung am 02.10.2019, Nr. 3/2019

Die Niederschrift Nr. 03/2019, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 02.10.2019, ist allen Gemeinderatsmitgliedern in ungekürzter Fassung per Email zugegangen.

Protokollprüfer sind Frieda Steiner und Anika Strauß.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von den bestellten Mitgliedern des Gemeinderates und vom Schriftführer gefertigt worden.

Anträge auf Richtigstellung der Niederschrift wurden keine gestellt.

2. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Unterfertigung der Niederschrift Nr. 4/2019

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g

zu Protokollprüfern für die in dieser Sitzung aufzunehmende Niederschrift Nr. 4/2019 gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO die Gemeinderatsmitglieder Lackner Christian und Kevin Kronewetter zu bestellen.

3. Sitzung des Kontrollausschusses am 02.12.2019

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Kontrollausschuss am 02.12.2019 eine Sitzung abgehalten hat und übergibt das Wort an den Obmann des Kontrollausschusses.

Dieser gibt bekannt, dass die Prüfung des Kassentagesbestandes inklusive der auszuweisenden Rücklagen einen Geldbestand von **EUR 965.680,88** ergab. Dieser ist im Kassentagesbestandsausweis vom **02.12.2019** enthalten. Der Kontrollausschuss stellte keine Beanstandung fest.

Weiters wurde die gesamte ordentliche, außerordentliche und durchlaufende Gebarung seit der letzten Gebarungsprüfung am 28.08.2019 bis einschließlich 29.11.2019 stichprobenartig kontrolliert und die geprüften Belege abgezeichnet. Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

Weiters erfolgte die Belegprüfung der Gemeinde Ferndorf Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG. Die Prüfung umfasste die gesamte Gebarung seit der Gebarungsprüfung am 29.11.2018 bis einschließlich 02.12.2019. Der Kontostand am Girokonto per 02.12.2019 beträgt EUR 846,48. Der Kontrollausschuss stellte keine Beanstandungen fest.

Zudem wurde der Jahresabschluss (Bilanz) 2018 der Gemeinde Ferndorf Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG geprüft, den der Gemeinderat in seiner Sitzung am 02.10.2019 beschlossen hat.

Weiters regte der Kontrollausschussobmann Schabus Wilfried an, aufgrund der neuen digitalen Prüfmethode, dass für die Aufgaben des Kontrollausschusses die technischen Voraussetzungen geschaffen werden sollten, da es derzeit nur mit den Geräten und Benutzern der Mitarbeiter vom Zentralamt möglich ist. Es sollte für alle Mitglieder möglich sein, selbständig auf einem Arbeitsplatz die Prüfungen durchführen zu können. Dafür würden zusätzliche Hard-, Software und Lizenzen (Citrix und SAP) benötigt. Deshalb beschloss der Kontrollausschuss einstimmig, dem Gemeinderat zu empfehlen, die benötigte Hard-, Software und Lizenzen (Citrix und SAP) für den Kontrollausschuss anzuschaffen.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

4. Stellenplan 2020

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat
e i n s t i m m i g
den Stellenplan für das Jahr 2020 mit nachstehender Verordnung
festzustellen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ferndorf vom 19.12.2019, Zahl 012/1/2020, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2020 beschlossen wird (Stellenplan 2020).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2019, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2019, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2019, wird verordnet:

§ 1 Stellenplan

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

		Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG	
Beschäftigungs- ausmaß in %	kw/befr.	VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- Wert
100,00	-	B	VII	F-ID4	60
50,00	-	P5	III	TH-RP2	18
100,00	-	C	V	AK-SSB4	42
100,00	-	D	IV	AK-RSB2A	27
100,00	K	C	IV	AK-SSB2A	36
100,00	befristet	C	IV	AK-RSB3	30
100,00	-	C	V	AK-SSB2A	36
100,00	-	K		EP-PL1	42
100,00	-	K		EP-PFK2	39
100,00	-	P3	III	EP-PK2	27
100,00	-	P3	III	EP-PK2	27
100,00	kw	P3	III	EP-PK1	24
75,00	-	P5	III	TH-RP2	18
60,00	-	P5	III	TH-RP2	18
100,00	-	P3	III	TH-HFK2	30
100,00	-	P3	III	TH-HFK2	30
100,00	-	P3	III	TH-HFK2	30
100,00	-	P1	V	TH-AT1	33
100,00	VG	B	VII	TH-FT2	45

§ 2 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 28.03.2019, Zahl 012/2/2019, außer Kraft.

5. Voranschlag 2020 und mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2020 - 2024

Bgm. Haller informiert eingangs anhand des an jedes Gemeinderatsmitglied ausgegebenen Erläuterungsberichtes, der als **Beilage Nr. 1** diesem Protokoll angeschlossen und einen wesentlichen Bestandteil dieser Niederschrift bildet, über den Voranschlag für das Jahr 2020. Zudem liegt der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen als **Beilage Nr. 2** dieser Niederschrift bei.

Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	EUR 4.926.300,00
Aufwendungen:	EUR 4.698.300,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	EUR 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	EUR 0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	EUR 228.000,00

Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	EUR 4.757.600,00
Auszahlungen:	EUR 4.757.600,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	EUR 0,00

Nach diesem Bericht wird der Voranschlag 2020 durchbesprochen. Die auftretenden Fragen werden vom Vorsitzenden erschöpfend beantwortet.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit den Stimmen von Bgm. Josef Haller, Vbgm. Peter Moser, Johanna Stark, Martin Drussnitzer, Daniela Kofler, Claudia Staber, Werner Gritschacher, Martina Lager, Herbert Leitner, Josef Moser, Hermann Gradnitzer, Hubert Supersberger, Ing. Harald Kastner, Wilfried Schabus, Mario Rödiger, Anika Strauß und Christian Lackner gegen die Stimmen von Vbgm. Gernot Oberzaucher und Kevin Kronewetter daher mit

17 g e g e n 2 S t i m m e n

den Voranschlag für das Jahr 2020 in der erstellten Form zu genehmigen und nachstehende Verordnung zu erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ferndorf vom 19. Dezember 2019, Zl. 902/2019, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 4.926.300,00
Aufwendungen:	€ 4.698.300,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	228.000,00
--	---	------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 4.757.600,00
Auszahlungen:	€ 4.757.600,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	0,00
---	---	------

§ 3 Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 14 Abs 1 K-GHG wie folgt festgelegt:

In sämtlichen Ansätzen sind alle Sachaufwendungen (MVAG 222) und alle Personalaufwendungen (MVAG 221) gegenseitig deckungsfähig.

Für Betriebe mit markbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 300.000,-- bei der Raiffeisenbank Drautal reg.Gen.m.b.H.

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der **Anlage** zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat
e i n s t i m m i g
den erstellten mittelfristigen Ergebnis-, Investitions-, Finanzplan für die
Jahre 2020 – 2024 (**Beilage Nr. 3**) zu genehmigen.

6. Aufteilung eines Teiles der BZ-Mittel für das Jahr 2020

Wie für das Jahr 2019 betragen die Bedarfszuweisungsmittel für das Jahr 2020 ebenfalls EUR 555.000,00.

Es wird folgender Vorschlag für die teilweise Aufteilung der BZ-Mittel für das Jahr 2020 unterbreitet:

Vorhaben:	Betrag in EUR
Straßensanierungen im Gemeindegebiet	150.000,00
Selbstladestreugerät mit Streuteller	15.000,00
Notstromaggregat	65.000,00
SUMME	230.000,00

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat
e i n s t i m m i g
einen Teil der Bedarfszuweisungsmittel für das Jahr 2020, wie vorstehend
angeführt, in Höhe von EUR 230.000,00 aufzuteilen.

7. Gebühren und Tarife 2020

Der Vorsitzende bringt vor, dass für das Jahr 2020 über verschiedene
Gebührenerhöhungen bzw. -anpassungen beraten werden soll.

Wasserverband Millstättersee - Erhöhung der Kanalgebühr:

Der Wasserverband Millstätter See hat in der Mitgliederversammlung am
27.09.2009 unter TOP 9 einstimmig beschlossen, die Kanalbenutzungsgebühr
wie folgt zu erhöhen:

Kanalbenutzungsgebühr „neu“ - Inkrafttreten 01.04.2020:
Netto EUR 3,08 + 10 % MwSt. = KB-Gebühr neu brutto EUR 3,39

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen beschließt der Gemeinderat auf
Antrag des Gemeindevorstandes

e i n s t i m m i g
die als **Beilage Nr. 4** dieser Niederschrift angeschlossene Verordnung
bezüglich der Kanalgebühr im Bereich des Wasserverbandes Millstättersee zu
erlassen. (**Beilage Nr. 4** bildet einen integrierenden Bestandteil dieses
Beschlusses und des Protokolls).

Stundensätze für den Bauhof:

Über Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g
beim Bauhof den Stundensatz für die Arbeiter mit EUR 35,00, den Stundensatz
für den Traktor mit EUR 37,00, jenen für den Iseki mit EUR 16,00, beim
Suzuki den Satz mit EUR 0,70 je gefahrenem Kilometer und bei den
Nutzfahrzeugen den Satz mit EUR 0,80 je gefahrenem Kilometer ab 01.01.2020
festzusetzen.

8. Teilung des Gemeindejagdgebietes in Gemeindejagd Ferndorf und Gemeindejagd Gschriet

Da sämtliche Voraussetzungen gegeben sind, beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

e i n s t i m m i g

an die Bezirkshauptmannschaft Villach-Land gemäß § 6 Abs. 2 des Kärntner Jagdgesetzes den Antrag zu stellen, das Gemeindejagdgebiet der Gemeinde Ferndorf im Gesamtausmaß von 2504,0443 ha wie bisher zu teilen, und hieraus das Gemeindejagdgebiet Ferndorf im Ausmaß von 1272,8354 ha (KG Ferndorf gesamt 1663,3440 ha, abzüglich EJ Buchwald 389,6985 ha, abzüglich Einschluss 0,8101 ha) und das Gemeindejagdgebiet Gschriet im Ausmaß von 1231,2089 ha (KG Gschriet gesamt 1473,0171 ha, abzüglich EJ Winkler 125,6773 ha, abzüglich Einschluss 0,9440 ha und abzüglich EJ Vordergschriet 115,1869 ha) zu bilden.

9. Festlegung der Zahl der zu wählenden weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates der Gemeindejagden Ferndorf und Gschriet

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g

die Zahl der zu wählenden weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates der Gemeindejagd Ferndorf mit sieben und die Zahl der zu wählenden weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates der Gemeindejagd Gschriet mit fünf festzulegen.

10. Übernahme bzw. Abtretung von Flächen des öffentlichen Guts laut Teilungsplan DI Humitsch, GZ: 4172/19

Über Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g

in Entsprechung der Vermessungsurkunde des DI Ronald Humitsch, vom 11.10.2019, GZ: 4172/19, vorstehend beschriebene Grundbereinigungen durchzuführen und nachstehende Verordnung zu erlassen:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ferndorf vom 19.12.2019, Zahl: 610-3/2019, mit welcher ein Teil des Grundstückes 1539 EZ 792 der KG 75202 Ferndorf (Öffentliches Gut der Gemeinde Ferndorf) abgetreten wird und ein Teil des Grundstückes 1664, EZ 220 der KG 75202 Ferndorf übernommen wird.

Gemäß §§2,3,5,6 und 21 des Kärntner Straßengesetzes 2017 - K-StrG, LGBL. Nr. 08/2017, in der geltenden Fassung LGBL. Nr. 30/2017, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, in der Fassung LGBL. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§1

Das Trennstück 1, im Gesamtausmaß von 4 m², wird aus dem Grundstück 1539, EZ 792, KG 75202 Ferndorf, Gemeinde Ferndorf - öffentliches Gut, abgeschrieben und unter Zugrundelegung der Gegenüberstellung für die Verbücherung gem. § 15 LTG der GZ: 4172/19 (Vermessungsurkunde des DI Humitsch vom 11.10.2019), dem Grundeigentümer des Grundstückes 1664, EZ 220, KG 75202 Ferndorf, kostenlos zugeschrieben und aus der Widmung zum Gemeingebrauch entlassen.

§ 2

Das Trennstück 2, im Gesamtausmaß von 81 m², wird aus dem Grundstück 1664, EZ 220, KG 75202 Ferndorf, abgeschrieben und unter Zugrundelegung der Gegenüberstellung für die Verbücherung gem. § 15 LTG der GZ: 4172/19 (Vermessungsurkunde des DI Humitsch vom 11.10.2019), in das öffentliche Gut der Gemeinde Ferndorf (Grundstück 1539, EZ 792, KG 75202 Ferndorf) kostenlos - in die Widmung zum Gemeingebrauch übernommen.

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

11. Friedhofsordnung

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g

die als **Beilage Nr. 6** dieser Niederschrift angeschlossene Verordnung bezüglich der Friedhofsordnung zu erlassen. (**Beilage Nr. 6** bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift und des Beschlusses).

12. Halte- und Parkverbot in der Sonnwiesen Straße 1 vor der Grundstücksnummer 1478/4, KG 75202 Ferndorf

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g

in der Sonnwiesen Straße 1 vor der Grundstücksnummer 1478/4, KG 75202 Ferndorf ein Halte- und Parkverbot einzuführen und nachstehende Verordnung zu erlassen:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ferndorf vom 19.12.2019, Zl. 144/1/2019, mit der ein „Halte- und Parkverbot“ in der **Sonnwiesen Straße 1 vor der Grundstücksnummer 1478/4, KG 75202 Ferndorf**, gemäß dem Plan vom 08.11.2019 im rot markierten Bereich verfügt wird.

Aufgrund des § 94 d Z 4 a der Straßenverkehrsordnung 1960 - STVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 77/2019, in Verbindung mit dem § 43 Abs. 1 lit. b und dem § 12 Abs. 2 der Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBL. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 80/2019 wird verordnet:

§ 1

In der Sonnwiesen Straße 1 wird vor der Grundstücksnummer 1478/4, KG Ferndorf, im rot markierten Bereich, gemäß dem Lageplan vom 08.11.2019, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, das **Halten und Parken** verboten.

§ 2

Gemäß § 44 STVO 1960 tritt dieses Verbot zum Zeitpunkt der Anbringung des Verbotsszeichens gemäß § 52 lit. a Z 13b in Kraft und wird nach deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 Abs. 3 STVO 1960 geahndet.

13. Behindertenparkplatz im Ortszentrum

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat
e i n s t i m m i g
nachstehende Verordnung zu erlassen:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ferndorf vom 19. Dezember 2019, Zahl: 144/2/2019, mit welcher Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs auf dem Parkplatz der Gemeinde Ferndorf im Ortszentrum, auf Parzelle Nr. 1434/1, KG Ferndorf, erlassen werden.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 und 2 und lit. d in Zusammenhalt mit § 52 Z. 13b sowie § 54 Abs. 1 bis 4 und Abs. 5 Z. h und § 94d Z. 4 der Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960, BGBl.Nr. 159/1960, in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Auf dem Parkplatz der Gemeinde Ferndorf auf Parzelle 1434/1, KG Ferndorf, wird für den ersten Abstellplatz östlich des Haupteinganges des Gemeindeamtes auf einer Länge von ca. 3,60 lfm das Halten und Parken, ausgenommen Fahrzeuge, die nach § 29b Abs. 3 StVO 1960 gekennzeichnet sind, verboten.

§ 2

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960, i.d.g.F., wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Verkehrszeichen kundgemacht:

- Verbotszeichen gemäß § 52 Z. 13b der StVO 1960 „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit
- Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 5 Z. h „AUSGENOMMEN FAHRZEUGE, DIE NACH § 29b Abs. 3 GEKENNZEICHNET SIND“
- Zusatztafel „←3,60 m→“.

§ 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 mit Anbringung der Straßenverkehrszeichen in Kraft.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 der StVO 1960, i.d.g.F., geahndet.

14. Verkauf Gewerbegrund

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat
e i n s t i m m i g

an Herrn Alexander Lang, Töbringer Straße 4, 9523 Landskron das Grundstück 2361/5, KG 75202 Ferndorf, im Ausmaß von 9.767 m² zum Preis von EUR 15,-- pro m² zu verkaufen und den als **Beilage Nr. 8** angeschlossenen Kaufvertrag abzuschließen und die Kosten der Vermessung der Vermessung AVT-ZT-GmbH laut Rechnung vom 26.11.2019 (**Beilage Nr. 7**) in der Höhe von EUR 1.329,26 zu übernehmen.

15. Übernahme einer Fläche ins Öffentliche Gut laut Teilungsplan Vermessung AVT-ZT-GmbH, GZ: 95011

Die Kundmachung erfolgte von 12.11.2019 bis 26.11.2019 und liegen bis dato keine Einwendungen vor.

Der Gemeinderat beschließt über Antrag des Gemeindevorstandes

e i n s t i m m i g

in Entsprechung der Vermessungsurkunde der Vermessung AVT-ZT-GmbH vom 30.10.2019, GZ: 95011 das Trennstück 2, KG 75202, im Ausmaß von 1.083 m² kostenlos ins öffentliche Gut zu übernehmen und der Grundstücksnummer 2361/3, EZ 792, KG 75202 zuzuschreiben und nachstehende Verordnung zu erlassen:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ferndorf vom 19.12.2019, Zahl: 610-4/2019, mit welcher das Trennstück 2 ins Öffentliche Gut der Gemeinde Ferndorf übernommen wird.

Gemäß §§2,3,5,6 und 21 des Kärntner Straßengesetzes 2017 - K-StrG, LGBL. Nr. 08/2017, in der geltenden Fassung LGBL. Nr. 30/2017, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, in der Fassung LGBL. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§1

Das Trennstück 2, im Gesamtausmaß von 1.083 m² der GZ: 95011 (Vermessungsurkunde der Vermessung AVT-ZT-GmbH vom 30.10.2019) wird kostenlos in das öffentliche Gut der Gemeinde Ferndorf übernommen und der Grundstücksnummer 2361/3, EZ 792, KG 75202 Ferndorf zugeschrieben und in die Widmung zum Gemeindegebrauch übernommen.

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

16. Investitions- und Finanzierungsplan - Straßensanierungen im Gemeindegebiet

Da insgesamt EUR 150.000,00 BZ-Mittel für Straßensanierungen im Gemeindegebiet eingesetzt werden sollen, muss auch ein Investitions- und Finanzierungsplan, wie nachstehend angeführt, beschlossen werden:

A) Mittelverwendungen

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Baukosten	150.000	150.000					
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung							
Außenanlagen							
Anschlusskosten							
Sonstige Mittelverwendungen							
Planungsleistungen							
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)							
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)							
Fahrzeug							
...							
...							
Summe:	150.000	150.000	-	-	-	-	-

B) Mittelaufbringungen

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**							
Zahlungsmittelreserve							
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung							
Bedarfszuweisungsmittel iR	150.000	150.000					
Bedarfszuweisungsmittel aR							
Subventionen / sonstige Kapitaltransfers							
Darlehen							
Vermögensveräußerung							
inneres Darlehen ABA							
...							
...							
Summe:	150.000	150.000	-	-	-	-	-

C) Folgekostenberechnung

C) Folgekostenberechnung ***

Fixkosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Absetzung für Abnutzung (AfA)	5.000	AfA beginnend mit 2021, 33 Jahre
Darlehensdienst Zinsen		
Versicherung		
Σ	5.000	

Variable Kosten p.a.		
Betriebskosten		
durchschnittliche Instandhaltungen p.a.		
Σ	-	

Summe Folgekosten p.a.: 5.000,00

Folgeeinnahmen:		
Leistungserlöse		
Zuschüsse Bund	-	
Abschreibung Investitionszuschüsse		
...		
Σ	-	

Kostendeckung p.a.:	-5.000,00 Unterdeckung p.a. -100,00%
---------------------	---

textliche Erläuterungen zur Folgekostenberechnung:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat
einstimmig
vorstehend angeführten Investitions- und Finanzierungsplan für die
Straßensanierungen im Gemeindegebiet in der Höhe von EUR 150.000,00 zu
genehmigen.

17. Diverse Straßensanierungen im Gemeindegebiet

a) Beschlussfassung über Finanzierungsplan

Der festgestellte Aufwand für die oben genannten Straßen beläuft sich auf EUR 61.929,12.

Finanzierungsplan:

Die Gesamtkosten von ca. EUR 61.929,12 sollen wie folgt bedeckt werden:

Bedarfszuweisung: EUR 62.000,00

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g

den Finanzierungsplan für die diversen Straßensanierungen im Gemeindegebiet in der erstellten Form zu genehmigen.

b) Beschlussfassung über Auftragsvergabe

Über Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g

die Firma Possehl Spezialbau GmbH, Alte Hauptstraße 31, 9112 Griffen zu einem Angebotspreis Preis von ca. EUR 61.929,12 (**Beilage Nr. 9**) mit den Arbeiten zu beauftragen.

18. Darlehensaufnahme Sanierung Wohnhaus Ferndorf 20

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g

für die Sanierung des Wohnhauses Ferndorf 20 einen Kredit in der Höhe von insgesamt EUR 118.000,00, mit einer Laufzeit von 15 Jahren und einem Zinssatz von 0,6 % Punkten über dem jeweiligen 6-Monats-EURIBOR und einem Maximalzinssatz von 1,25 % bei der Raiffeisenbank Drautal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung aufzunehmen und den entsprechenden Darlehensvertrag, der als **Beilage Nr. 10** dieser Niederschrift beiliegt, abzuschließen. (**Beilage Nr. 10** bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift und des Beschlusses).

Diese Darlehensaufnahme bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung und ist daher erst ab diesem Zeitpunkt rechtswirksam (§ 104 Abs 1 lit a K-AGO).

19. Beschlussfassung über die Bestellung zum Datenschutzbeauftragten

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g

den Kärntner Gemeindebund, vertreten durch den/die zuständige/n Mitarbeiter/in im Bereich Datenschutz zum Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Ferndorf zu bestellen und die Vereinbarung „Bestellung zum Datenschutzbeauftragten“ (**Beilage Nr. 11**) abzuschließen.

20. Bekanntgabe der Wohnungsvergaben

Bürgermeister Haller berichtet über die Wohnungsvergaben seit Jänner 2019 und gibt die neuen Mieter bekannt. Die Vergabeliste liegt als **Beilage Nr. 12** dieser Niederschrift bei.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

21. Selbstladestreugerät mit Streuteller

a) Beschlussfassung über Finanzierungsplan

Die Kosten für ein neues Streugerät mit Streuteller belaufen sich auf EUR 14.400,--.

Finanzierungsplan:

Die Gesamtkosten von ca. EUR 14.400,-- sollen wie folgt bedeckt werden:

Bedarfszuweisung: EUR 15.000,00

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g

den Finanzierungsplan für das Selbstladestreugerät mit Streuteller in der erstellten Form zu genehmigen.

b) Beschlussfassung über Ankauf

Über Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g

bei der Firma Springer Kommunaltechnik GmbH, Lainach 107, 9833 Rangersdorf ein Selbstladestreugerät mit Streuteller zu einem Angebotspreis von ca. EUR 14.400,-- (Beilage Nr. 13) anzukaufen.

22. Notstromaggregat

a) Beschlussfassung über Finanzierungsplan

Die Kosten für ein Notstromaggregat inkl. Installationsarbeiten belaufen sich auf ca. EUR 64.200,00.

Finanzierungsplan:

Die Gesamtkosten von ca. EUR 64.200,-- sollen wie folgt bedeckt werden:

Bedarfszuweisung: EUR 65.000,00

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g

den Finanzierungsplan für das Notstromaggregat in der erstellten Form zu genehmigen.

b) Beschlussfassung über Ankauf

Über Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g

bei der Firma DIGI-Technik Allmayer&Steinwender OG ein Notstromaggregat inkl. Installationsarbeiten zu einem Angebotspreis von ca. EUR 64.200,-- (Beilage Nr. 14) anzukaufen.

23. Pflegekoordinator

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit den Stimmen von Bgm. Josef Haller, Vbgm. Peter Moser, Johanna Stark, Martin Drussnitzer, Daniela Kofler, Claudia Staber, Werner Gritschacher, Martina Lager, Herbert Leitner, Josef Moser, Hermann Gradnitzer, Hubert Supersberger und Mario Rödiger gegen die Stimmen von Vbgm. Gernot Oberzaucher, Ing. Harald Kastner, Wilfried Schabus, Anika Strauß, Kevin Kronewetter und Christian Lackner daher mit

13 gegen 6 Stimmen
dass ein Pflegekoordinator für die Gemeinden Ferndorf, Paternion, Stockenboi und Weißenstein aufgenommen werden soll, der beim Sozialhilfeverband befristet auf 3 Jahre angestellt werden soll und dass die Gemeinde Ferndorf die jährlich entstehenden anteiligen Kosten in der Höhe von ca. EUR 2.278,00 übernimmt.

Die Bedeckung muss mit dem I. Nachtragsvoranschlag 2020 erfolgen.

24. Betreuungsdienst mit dem Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung – Antrag und Zustimmungserklärung

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig
beim Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung die Förderung und Durchführung notwendiger Sanierungsarbeiten gemäß nachstehendem Schreiben zu beantragen und die Kosten von ca. EUR 5.000,00 zu übernehmen:

„Betreuungsdienst – Formblatt I ANTRAG und ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG

Einzugsgebiet

(Vorhaben):

BD Ferndorf

Jahr:

2020

Gemeinde:

Ferndorf

Bezirk:

Villach-Land

Die Gemeinde beantragt beim Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung die Förderung und Durchführung der unten angeführten Arbeiten aus Mitteln des Betreuungsdienstes.

Bereich der Arbeiten:

Schmiedbach im Drautal mit Zubringern, Gschrieterbach mit Zubringern, Möslacherbach

Art der Arbeiten:

Öffnen von Verklausungen, Absichern von Uferanrissen und Räumen von Anlandungen in den Gerinnen, Freischneiden von Engstellen

Die Gemeinde bestätigt, dass sie alle betroffenen Anrainer im obigen Bereich nachweislich verständigt hat und deren Zustimmung vorliegt.

Die Anrainer haben sich mit den vorgenannten Arbeiten und mit den damit verbundenen dauernden oder vorübergehenden Beanspruchungen ihrer Grundstücke einverstanden erklärt und zur Kenntnis genommen, dass aus Mitteln des Betreuungsdienstes keine Entschädigungen für eine dauernde Grundinanspruchnahme erfolgen kann.

Die Fischerei- und Wassernutzungsberechtigten im angeführten Bereich und bachabwärts wurden von der Gemeinde verständigt, erklären sich mit den genannten Arbeiten einverstanden. Die Verständigung des/der Pächters obliegt den Fischereiberechtigten.

Ferndorf, am.....

Für den Interessenten:

.....
[Bgm. Josef Haller]"

Mit den Arbeiten soll im Frühjahr 2020 begonnen werden.

Die Bedeckung hat unter der Position 1/633000/750000 zu erfolgen und ist im I. Nachtragsvoranschlag 2020 zu berücksichtigen.

25. Vorvertrag über Organisation und Finanzierung eines neuen Mobilitätskonzepts für die Verkehrsregion UNTERES DRAUTAL

Von den Gemeinderatsmitgliedern VbGm. Gernot Oberzaucher, Harald Kastner, Wilfried Schabus, Anika Strauß, Mario Rödiger, Christian Lackner und Kevin Kronewetter wird dem Vorsitzenden nachstehender Abänderungsantrag überreicht:

„Abänderungsantrag gemäß § 41 (2) KAGO:

TOP 25: Vorvertrag über die Organisation und Finanzierung eines neuen Mobilitätskonzeptes für die Verkehrsregion Unteres Drautal

Wir stellen hiermit den Abänderungsantrag, dass unser GO-Mobil Ferndorf Fresach verpflichtend in dieses neue Mobilitätskonzept Verkehrsregion Unteres Drautal im Vorvertrag und auch weiterhin aufzunehmen ist. Wir ersuchen um Zustimmung.“

Der Gemeinderat beschließt

e i n s t i m m i g

dass der Abänderungsantrag angenommen wird und dass der Vorvertrag über Organisation und Finanzierung eines neuen Mobilitätskonzepts für die Verkehrsregion UNTERES DRAUTAL mit der Verkehrsverbund Kärnten GmbH, Bahnhofplatz 5, 9020 Klagenfurt abgeschlossen wird unter der Voraussetzung dass das GO Mobil Ferndorf Fresach in den Vorvertrag und in das neue Mobilitätskonzept integriert wird (**Beilage Nr. 15**) und dass die dabei der Gemeinde Ferndorf entstehenden Kosten übernommen werden.

26. Selbstständige Anträge der Gemeinderatsmitglieder VbGm. Gernot Oberzaucher, GV Ing. Harald Kastner, GR Schabus Wilfried, GR Anika Strauss, GR Lackner Christian, GR Kevin Kronewetter, GR Steiner Frieda

Der Bürgermeister erläutert, dass nachstehend angeführte selbstständige Anträge der Gemeinderatsmitglieder VbGm. Gernot Oberzaucher, GV Ing. Harald Kastner, GR Schabus Wilfried, GR Anika Strauss, GR Lackner Christian, GR Kevin Kronewetter, GR Steiner Frieda dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen und von diesem vorberaten worden sind:

a) Kärntner Raumordnungsgesetz (KROG): Entwurf

„Antrag gemäß § 41 (3) AGO:

Kärntner Raumordnungsgesetz (KROG): Entwurf

Mit Anfang August 2019 wurde vom zuständigen Landesrat der Entwurf eines neuen KROG versandt, wobei die Möglichkeit der Stellungnahme mit 12. September 2019 vorgegeben war.

Außer dem Problem, dass dieser Zeitraum offensichtlich in die Urlaubszeit verlegt wurde, weist er eine Reihe nicht akzeptabler Inhalte auf.

Als Beispiele:

- Massive Eingriffe in die Gemeindeautonomie
- Benachteiligung des ländlichen Raumes
- Die unterschiedlichen Ausgangslagen der 132 Kärntner Gemeinden bleiben unberücksichtigt.
- Negative Auswirkungen auf die Gemeinden (Selbstverwaltung wird genommen)
- Aufschließungsflächen werden in die Bauflächenbilanz eingerechnet
- Eine Widmung ist nur möglich, wenn gleichzeitig eine Rückwidmung erfolgt
- Usw., usw.

Die unterzeichnenden Gemeinderäte beantragen daher über den Gemeindebund an den zuständigen Referenten die Forderung zu richten, die Diskussion über das neue KROG weiter zu führen und zu einer tragbaren Lösung zu kommen.
Mit freundlichen Grüßen!"

Auf Grund der Tatsache, dass der Gemeindebund schon interveniert hat, wurde der Antrag von Vbgm. Gernot Oberzaucher und GV Ing. Harald Kastner zurückgezogen.

Die Zurückziehung des Antrages wurde nun von den Gemeinderatsmitgliedern Vbgm. Gernot Oberzaucher, GV Ing. Harald Kastner, GR Wilfried Schabus, GR Mario Rödiger, GR Anika Strauß, GR Kevin Kronewetter und GR Christian Lackner bestätigt.

b) Verbindungsweg Beinten – Olsach Süd: ausschließlich für Anrainer zu benutzen (Ausnahme Radverkehr)

„Antrag gemäß § 41 (3) AGO:

Verbindungsweg Beinten – Olsach-Süd:

ausschließlich für Anrainer zu benutzen (Ausnahme Radverkehr)

Familien mit Kindern sind im Bereich dieses Verbindungsweges (Beginn Haus Haberl, Beinten) um das Wohl ihrer Kinder besorgt, nachdem hier ein äußerst reger Durchzugsverkehr herrscht und die verordnete Geschwindigkeitsbeschränkung nicht eingehalten wird.

Anlässlich von Kontaktierungen der zuständigen Polizei wurde einigermaßen verständlich mitgeteilt, eine Überwachung wäre an dieser Nebenstraße nicht möglich, es sollten daher Anzeigen der Betroffenen erfolgen.

Bekanntlich ist jedoch heute aufgrund der gesetzlichen Situation eine Geschwindigkeitsangabe ohne Messgerät problematisch, sodass unser Antrag die Überprüfung der Möglichkeit beinhaltet, hier ein generelles Fahrverbot mit der Ausnahme für Anrainer und Radfahrer zu überprüfen.

Die unterzeichnenden Gemeinderäte ersuchen die erforderlichen Schritte zu veranlassen.“

Auf Grund des vorliegenden Antrages und der Empfehlung des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g

den vorliegenden selbstständigen Antrag vorerst zurückzustellen bis nähere Infos vorliegen.

c) Einführung einer kostenlosen Windeltonne

„Antrag gemäß § 41 (3) AGO:

Einführung einer kostenlosen Windeltonne

Wir sind der Meinung, dass Ferndorfer Familien mit Kleinkindern bzw. mit pflegebedürftigen Angehörigen Unterstützung bei der Entsorgung der Windeln brauchen. Dies wäre mit einer kostenlosen zusätzlichen Windeltonne möglich.

Die Freiheitlichen Gemeindemandatäre stellen daher den Antrag:

Die Gemeinde Ferndorf soll eine kostenlose Windeltonne einführen und den möglichen anspruchsberechtigten Bürgern anbieten bzw. zur Verfügung stellen.“

Man einigte sich im Vorstand darauf vorerst einen Bedarf zu erheben, bis eine endgültige Entscheidung getroffen werden soll. Dies soll mittels eines Postwurfes geschehen.

Diese Ansicht wird auch von den Gemeinderäten geteilt.

Vom Gemeinderatsmitglied Hubert Supersberger wird dem Vorsitzenden folgender Zusatzantrag überreicht:

„Zusatzantrag zu Tagesordnungspunkt 26 c Einführung einer kostenlosen Windeltonne.

Der Gemeinderat Hubert Supersberger, stellt folgenden Zusatzantrag.

Zuschuss von 100,00 Euro für Ankauf von Mehrwegwindel Starterpaket für alle Familien, die auf die Windeltonne verzichten.

Begründung:

Da die Verwendung von Wegwerfwindeln ökologisch äußerst problematisch ist, ein Kind verursacht bei Verwendung von Wegwerfwindeln mehr als eine Tonne klimaschädlichen mit Plastik und Chemie verseuchten Müll. Daher setzen immer mehr Familien, die für die Umwelt etwas tun wollen, auf Mehrwegwindeln. Es gibt auch schon sehr gute neue Produkte. Nach meinen Recherchen kostet eine Starterpaket (Windeln und Überhosen) 300,00 bis 400,00 Euro. Es gibt für diese Umwelt und Ressourcen schonende Alternative schon in den Bundesländern Wien, Oberösterreich, Niederösterreich und Salzburg eine Förderung.

Kärnten fördert leider nicht.

Deshalb bitte ich diese Maßnahme in den Beschluss zur Windeltonne aufzunehmen.“

Auf Grund des vorliegenden Antrages und der Empfehlung des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g

den vorliegenden selbstständigen Antrag der Gemeinderatsmitglieder Vbgm. Gernot Oberzaucher, GV Ing. Harald Kastner, GR Schabus Wilfried, GR Anika Strauss, GR Lackner Christian, GR Kevin Kronewetter, GR Steiner Frieda vorerst zurückzustellen bis nähere Infos vorliegen.

In weiterer Folge beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g

dem vorliegenden Zusatzantrag des Herrn Hubert Supersberger die Zustimmung zu geben.

**Selbstständiger Antrag
des Gemeinderatsmitgliedes Hubert Supersberger - Verlesung und
Zuweisung**

Der vom vorgenannten Gemeinderatsmitglied bei dieser Sitzung gemäß § 41 Abs 3 K-AGO 1998 eingereichte selbstständige Antrag bezüglich

- Änderung der Beschriftung des Gemeindevorstandesportales

wird vor dem Eingehen in den Tagesordnungspunkt, der in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln ist, vom Vorsitzenden verlesen und dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.

**Dringlichkeitsantrag
der Gemeinderatsmitglieder Vbgm. Gernot Oberzaucher, Ing. Harald
Kastner, Wilfried Schabus, Anika Strauß, Mario Rödiger, Christian
Lackner und Kevin Kronewetter - Totale Straßensperre der Feistritzer
Draubücke: Zeitliche Reduzierung**

Von den vorstehend angeführten Gemeinderatsmitgliedern liegt folgender Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 K-AGO 1998, datiert vom 19.12.2019, vor:

„Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 AGO:

Totale Straßensperre der Feistritzer Draubücke: Zeitliche Reduzierung

Die dringend erforderliche Sanierung der Feistritzer Draubücke wird nach einem 3 Jahre lang dauernden einspurigen Ampelbetrieb logischerweise generell begrüßt.

Nicht erfreulich ist allerdings die zu lange Sperre – ca. 1 Jahr – der Brücke mit nicht akzeptablen Auswirkungen.

Der derzeit bekannte Arbeitsablauf:

- Sperre vom 27. Jänner 2020 bis Mitte Dezember 2020
- Die Ferndorfer Landesstraße wird von Höhe Lagerplatz Fa. Seppeler, Weißenstein, StraßenKm 20,1, in dieser Zeit einspurig Richtung Spittal/Drau geführt. Am einzelnen Tagen wird dabei diese temporäre Einbahnregelung überhaupt aufgehoben. In erster Linie an Freitagen.

Von diesen massiven Verkehrsbehinderungen ist auch unsere Ferndorfer Bevölkerung betroffen.

Es geht daher der Antrag an den zuständigen Verkehrsreferenten des Landes Kärnten, die Notwendigkeit der 12 – monatigen Sperre zu überprüfen. Aufgrund heutiger technischer Möglichkeiten ist die vorgegebene Zeit nicht verständlich.

Als Beispiel einer einigermaßen akzeptablen Sanierungszeit wird auf die Sanierung der Eisenbahnbrücke in Lienz verwiesen (6 Monate), bei der die Kärntner Firma Urbas Hauptlieferant war.“

Der Gemeinderat beschließt mit den Stimmen von Bgm. Josef Haller, Vbgm. Peter Moser, GV Johanna Stark, GR Martin Drussnitzer, GR Daniela Kofler, GR Claudia Staber, GR Ing. Werner Gritschacher, GR Martina Lagner, GR Herbert Leitner, GR Josef Moser, GR Hermann Gradnitzer und GR Hubert Supersberger, gegen die Stimmen von Vbgm. Gernot Oberzaucher, GV Ing. Harald Kastner, GR Wilfried Schabus, GR Rödiger Mario, GR Anika Strauß, GR Kevin Kronewetter und GR Christian Lackner, daher mit

1 2 g e g e n 7 S t i m m e n ,
dem Antrag die Dringlichkeit nicht zuzuerkennen.

Da die Dringlichkeit nicht zuerkannt wurde, wird der Antrag vom Vorsitzenden dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.

Dringlichkeitsantrag

der Gemeinderatsmitglieder Vbgm. Gernot Oberzaucher, Ing. Harald Kastner, Wilfried Schabus, Anika Strauß, Mario Rödiger, Christian Lackner und Kevin Kronewetter – Weiterführung des GO Mobil - Angebotes

Von den vorstehend angeführten Gemeinderatsmitgliedern liegt folgender Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 K-AGO 1998, datiert vom 19.12.2019, vor:

„Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 AGO: Weiterführung des GO Mobil - Angebotes

Bekanntlich wurde am 16.12.2019 eine außerordentliche Generalversammlung des Vereines GO Mobil abgehalten.

Dazu folgende Feststellungen:

- a) Die GV ist nicht nach den vereinsrechtlich vorgegebenen Abläufen abgehalten worden (Eröffnung, Beschlüsse, Schließung) und hat daher keine rechtliche Bedeutung.
- b) Die kritische Aussage von Herrn DI Heschtera, das Angebot an mobilen Fahrzeugen (RUDI) im Rahmen des Kärntner Verkehrsverbundes sei bei der beabsichtigten Einstellung des GO Mobil – Angebotes Ferndorf unzureichend. Das GO Mobil wurde im Dezember 2002 vor dem Gemeindeamt Ferndorf in Betrieb genommen und hat sich seit dieser Zeit als verlässlicher Partner für den Personentransport in allen Bereichen entwickelt. Durch die Aussage von Herrn DI Heschtera ist die Fortführung auch aus diesem Grund erforderlich und die Gemeinde

Ferndorf befindet sich mit einer Anzahl von zirka 11.000 Fahrten im Jahr im obersten Drittel aller Gemeinden die ein Go-Mobil betreiben. Diese sehr hohe Anzahl an Fahrten kann keinesfalls durch das neue Verkehrskonzept (RUDI) aufgefangen werden, was zur weiteren Folge massive Einschränkungen im öffentlichen Nahverkehr der Gemeinde Ferndorf führen würde. Speziell die ältere Bevölkerung unserer Gemeinde würde diese Einschränkungen spüren und müsste auf Lebensqualität verzichten.

- c) Die Kommunikation über die Einstellung des GO-Mobil erfolgte nicht zeitgerecht, obwohl laut eigenen Aussagen bereits Mitte des Jahres geplant war, die Funktion des Vorstandes zurückzulegen. Sämtliche Kommunikation in Bezug auf eine Nachbesetzung dieser Funktionen erfolgte ausschließlich auf Initiative der Fahrer, welchen an dieser Stelle ein großer Dank für Ihre Bemühungen und Einsatz zusteht. Unserer Meinung nach wäre es jedoch die Aufgabe des aktuellen Vorstands, insbesondere des Obmanns gewesen, die Nachfolgeregungen zu treffen und aktiv und mit Nachdruck nach geeigneten Personen zu suchen.
- d) Ebenso ist die unzureichende Transparenz und Kommunikation in Bezug auf die noch ausstehenden Fördergelder, des Jahres 2019 ein Problem, welches nicht dazu beiträgt, glaubwürdig für den Weiterbestand dieser Institution einzustehen.

Die rechtlichen Fehler anlässlich der versuchten Auflösung des Vereines, als auch eine Reihe anderer Probleme (fehlende Auszahlung der Gehälter, gravierende Kommunikationsprobleme in Bezug auf eine aktive Suche nach Nachfolgern etc.) sind nicht Antrieb unseres Antrages, sondern die Aufforderung an Herrn Bgm. Haller, das von Bgm. Ing. Hubmann ins Leben gerufene Projekt weiter zu führen.

Unser Vorschlag hierbei, wäre eine Weiterführung des Vereins inklusive aktuellem Vorstand um mindestens 3 Monate, um offene Punkte in Bezug auf Förderungen, Gehälter und dergleichen zu klären und einer aktiven Suche (inklusive offener Kommunikation der aktuellen Situation) nach geeigneten Personen für den Vorstand.

Wir ersuchen unserem Antrag die Zustimmung zu erteilen.“

Der Gemeinderat beschließt mit den Stimmen von Bgm. Josef Haller, Vbgm. Peter Moser, GV Johanna Stark, GR Martin Drussnitzer, GR Daniela Kofler, GR Claudia Staber, GR Ing. Werner Gritschacher, GR Martina Lager, GR Herbert Leitner, GR Josef Moser, GR Hermann Gradnitzer und GR Hubert Supersberger, gegen die Stimmen von Vbgm. Gernot Oberzaucher, GV Ing. Harald Kastner, GR Wilfried Schabus, GR Rödiger Mario, GR Anika Strauß, GR Kevin Kronewetter und GR Christian Lackner, daher mit

1 2 g e g e n 7 S t i m m e n ,
dem Antrag die Dringlichkeit nicht zuzuerkennen.

Da die Dringlichkeit nicht zuerkannt wurde, wird der Antrag vom Vorsitzenden dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.

Nichtöffentlicher Teil:

..... *

Anschließend wünscht der Bürgermeister ein frohes Weihnachtsfest und ein
gesundes und erfolgreiches Jahr 2020 und schließt die Sitzung um 21:30 Uhr.

Die Protokollprüfer:

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende: